Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 90.

(Nr. 6816.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Uerdingen darauf angetragen haben, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen zur Aufnahme eines Darlehns von 52,000 Thalern, geschrieben: Zwei und funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden fünfhundert zwanzig Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, ausgegeben. Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen von der städtischen Gemeindekasse zu Uerdingen gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß die ganze Schuld in sieben und dreißig Jahren, vom Jahre nach der Kapitalaufnahme an, getilgt sein wird. Es soll jedoch der Stadtgemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen mit halbjähriger Frist durch die öffentlichen Blätter zu kündigen. Den Obligations-Inhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugeben-

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1867.

benden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und drei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen jedoch mindestens eines nicht aus der Zahl der Stadtverordneten, sondern aus der Bürgerschaft zu erwählen ist.

§. 3.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 520. nach dem beigefügten Schema ausgestellt. Die Obligationen werden von der Schuldentilgungs-Kommission unterschrieben und von dem Gemeinde-Empfänger kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten zehn Jahre zwanzig Zinskupons, jeder zu zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, sowie Talons nach dem anliegenden Schema beigegeben. Nach Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Schuldentilgungs-Kommission versehen und vom Gemeinde-Empfänger unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei der Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Gemeindekasse.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 12. angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt zu gestatten ist.

Ueber

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzulösen; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet, zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Gemeindekasse anheimfallen.

§. 11.

Zur Sicherheit der Gläubiger verpflichtet sich die Stadtgemeinde Uerdingen, den dem Zinsenbetrage gleichkommenden Theil ihrer im Ganzen 3234 Thaler 5 Silbergroschen betragenden Bruchrente weder zu verkaufen noch zu verpfänden, und die über die Grenze dieses Betrages hinaus von den Schuldnern abgelöst werdenden Rentenbeträge zur Verstärkung des Tilgungsfonds zu verwenden.

§. 12.

Die in den §§. 1. 4. 7. 8. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch eine Crefelder und eine Cölner Zeitung, sowie durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Düsseldorf. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung an dessen Stelle ein neues Blatt.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Schuldentilgungs-Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Düsseldorf;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. angeführten Blätter geschehen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister
und den Minister des Innern:

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation

der Stadt Uerdingen

№ .....

(Stadtstempel)

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom ..ten .... 1867. hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Einhundert Thalern Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Uerdingen zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Uerdingen, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N.

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

Der Gemeinde-Empfänger.
N.

Beigefügt sind die Kupons
Serie I. № 1. bis 20. nebst Talon.

(Auf der Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I. № .....

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Uerdingen

№ .....

über

Einhundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. aus der städtischen Gemeindekasse zu Uerdingen die Zinsen der obengenannten Obligation der Stadt Uerdingen für die Zeit vom .... bis .... mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen Kurant.

Uerdingen, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N.

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.)

Der Gemeinde-Empfänger.

N.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Uerdingen № .... über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der städtischen Gemeindekasse zu Uerdingen, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Uerdingen, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N.

Der Gemeinde-Empfänger.

N.

(Nr. 6817.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juli d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.), verzinsliche Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler, und zwar in Abschnitten von je funfzig Thalern, Einhundert Thalern und fünfhundert Thalern nach Bedarf ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Ems, den 5. August 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

(Nr. 6818.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft in der statutenmäßig berufenen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 17. Juni 1867. laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen Protokolls den anliegenden Ersten Nachtrag zu ihrem unter dem 30. Januar 1846. (Gesetz-Samml. S. 29.) landesherrlich bestätigten Statut beschlossen hat, wollen Wir diesem Nachtrag die beantragte landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Erster

Erster Nachtrag

zu den

Statuten der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft wird hierdurch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 30. Januar 1846. (Gesetz-Samml. S. 29.) durch nachfolgende Bestimmung ergänzt:

Zu Artikel 2. wird zusätzlich bestimmt:

Auch kann die Benutzung und der Betrieb dieser Bahnen nebst allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten Anderen übertragen werden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).